

## Stellungnahme des VdTÜV zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes

### Zu § 78a Abs. 1 Nr. 2

Gemäß § 78a Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs soll das Lagern von wassergefährdenden Stoffen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt werden. Gem. § 50 Abs. 1 des Entwurfes einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, s. BR-Drucksache 144/16) dürfen Anlagen „... in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.“ Dazu werden zurzeit in einer Arbeitsgruppe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) konkrete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Anforderung der AwSV erarbeitet, die zum Teil schon heute Anwendung finden. Aus diesem Grund erscheint das Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht angemessen.

### Zu § 78a Abs. 3 Nr. 5

Gemäß § 78a Abs. 3 Nr. 5 des Entwurfs dürfen in einer auf § 76 basierenden Rechtsverordnung Anforderungen zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erhoben werden. Da solche Anforderungen zum Teil bereits in der oben erwähnten AwSV, die auf Grundlage von § 62 Abs. 4 WHG erlassen werden soll, enthalten sind, ist eine Abstimmung erforderlich. Um Unterschiede und ggf. Widersprüche zu vermeiden, ist eine Regelung dieser Anforderungen in einer Verordnung anzustreben.

### Zu § 78b Abs. 2 i. V. m. Abs. 3

Gemäß § 78b Abs. 3 dürfen bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Um diese Maßnahmen konkret planen zu können, ist die Kenntnis der möglichen Überflutungshöhe wesentlich. Deshalb sollten in den gem. Abs. 2 zu erstellenden Karten auch die möglichen Überschwemmungshöhen angegeben werden. Andernfalls wäre eine vor allem in Tiefen sehr aufwändige Vermessung der zu berücksichtigenden möglichen Überschwemmungshöhe in jedem Einzelfall erforderlich.

### Zu § 78c

Die Beschränkung des § 78c auf Heizölverbraucheranlagen ist nicht nachvollziehbar, da auch von anderen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei einer Überschwemmung eine Gefährdung ausgehen kann. Deshalb werden sowohl in der in Abstimmung befindlichen AwSV (s. Stellungnahme zu § 78a Abs. 1) als auch im technischen Regelwerk der DWA bereits Anforderungen beschrieben, die den sicheren Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten ermöglichen. Eine Berücksichtigung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete in diesem Regelwerk ist ohne weiteres möglich. § 78c ist deshalb zu streichen oder an die Anforderungen der AwSV anzupassen.

Da sich überschwemmungsgefährdete Gebiete vor allem in Tiefebene über weite Landstriche erstrecken können und somit zahlreiche bauliche Anlagen und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betroffen sein werden, sollten sich wegen der sich aus der Zahl der Anlagen zu erwartenden immensen Kosten die erforderlichen Maßnahmen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten auf organisatorische Maßnahmen wie das Vorhalten von Hochwassersperren und deren kurzfristigen Einbau beschränken.